

Vereinsatzung

Drucken

Zuletzt aktualisiert: 06. April 2012

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 1. Juli 1861 gegründete Verein führt den Namen „Männer-Turn-Verein Herzberg an Harz von 1861 eingetragener Verein" und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herzberg an Harz eingetragen. Er hat seinen Sitz in Herzberg an Harz.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und der Fachverbände, in denen im MTV Herzberg Sport betrieben wird. Die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen kann auf Beschluss des Vorstandes erworben werden.

3. Der MTV Herzberg betreibt Turnen und Sport in der umfassenden Form der allgemeinen Leibesübungen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dem Vorstand gegenüber seinen Beitritt schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern regelt die Ehrenordnung.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

5. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

6. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.

Ein Ausschluss durch den Ehrenrat kann erfolgen:

- a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- b) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus fällig.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Ehrenrat folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Allgemeine Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen nach den getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind während der vom Verein angesetzten und genehmigten Übungsstunden, bei Wettkämpfen und bei Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Versicherung oder im Rahmen des Kommunalen Schadensausgleichs (Hannover) versichert.

3. Die Übernahme von Meldegeldern und Fahrtkosten sowie eine Erstattung von sonstigen Auslagen durch den Verein regelt die KOSTENORDNUNG.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane befolgen, am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren fristgerecht zu zahlen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind Bringeschulden.

IV. Organe des Vereins

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand
 - d) der Turn- und Sportausschuß
 - e) der Ehrenrat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
 - a) Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Jahreshauptversammlung
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes, Turn- und Sportausschusses, Ehrenrates und der Rechnungsprüfer
 - d) Wahl des Vorstandes, Turn- und Sportausschusses, Ehrenrates und der Rechnungsprüfer
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren und deren Fälligkeiten sowie Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - h) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr im 1. Quartal statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Vereinsmitteilungsblatt oder der örtlichen Presse. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tage liegen. In den Vereinsaushängkästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
8. Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie sind dem 1. Vorsitzenden mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Anderenfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt und behandelt

werden.

9. Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlungen. Sind beide verhindert, so kam mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auch ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung leiten.

10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) der Frauenwartin
- c) dem Schriftführer
- d) der Jugendwartin
- e) dem Jugendwart
- f) dem Sozialwart
- g) dem Presse- und Werbewart
- h) dem Gerätewart

2. Der Vorstand ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

3. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten als Ressortleiter selbstständig.

- a) Die Frauenwartin vertritt die Belange der weiblichen Vereinsmitglieder.
- b) Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsprotokolle an.
- c) Die Jugendwartin und der Jugendwart betreuen die Jugendlichen und Kinder des Vereins. Ihnen obliegt die Jugendarbeit im Sinne der Jugendordnungen der Verbände.
- d) Der Sozialwart betreut alle Vereinsmitglieder und Vereinsangestellte in Versicherungsangelegenheiten und gegenüber der Berufsgenossenschaft, soweit sie im Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft oder der Tätigkeit im Verein entstehen.
- e) Der Presse- und Werbewart hält Verbindung mit der Presse. Er sorgt dafür, daß die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins geeignet unterrichtet wird. Er hat für den sportlichen Gedanken und die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu werben. Er ist für die Vereinszeitung verantwortlich.

f) Der Gerätewart hat Turn- und Sportgeräte und Ausrüstung des Vereins zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Er führt einen Gerätenachweis.

4. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen des Turn- und Sportausschusses und der Abteilungen beratend teilzunehmen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch direkte Wahl auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Dabei werden in allen geraden Kalenderjahren gewählt:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Schriftführer
- c) der Hauptsportwart
- d) die Jugendwartin
- e) der Presse- und Werbewart

In allen ungeraden Kalenderjahren werden gewählt:

- a) der 2. Vorsitzende
- b) der Kassenwart
- c) die Frauenwartin
- d) der Jugendwart
- e) der Sozialwart
- f) der Gerätewart

Wiederwahl ist zulässig.

§11 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Hauptsportwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

3. Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzungen, der Ordnungen und nach Maßgabe der durch die

Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand gefaßten Beschlüsse zu führen.

4. Der geschäftsführende Vorstand beaufsichtigt die Geschäftsführung aller Vereinsorgane mit Ausnahme des Ehrenrates.

a) Er hat das Recht, Beschlüsse und Entscheidungen des Turn- und Sportausschusses und der Abteilungen vorläufig aufzuheben und über die aufgehobenen Beschlüsse und Entscheidungen eine Beschlussfassung durch den Vorstand herbeizuführen.

b) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Diese Ernennung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

c) Der geschäftsführende Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

d) Der geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen des Haushaltsplanes zu seiner Unterstützung Vereinsangestellte in haupt- oder nebenamtlicher Tätigkeit einstellen.

e) Der geschäftsführende Vorstand kann im Bedarfsfall weitere Personen ohne Stimmrecht an seinen Beratungen teilnehmen lassen.

f) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wem mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

g) Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst

5. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins außer dem Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Niederschriften der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Er ist Vorgesetzter der Vereinsangestellten.

6. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung der Aufgaben. Er ist allein vertretungsberechtigt. Die Aufgabenteilung im Innenverhältnis ist Sache der Vorsitzenden.

7. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich, sorgt für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren, stellt den Haushaltsvoranschlag auf und fertigt die Jahresrechnung an.

a) Alle Zahlungen müssen entweder vom Vorstand oder vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen oder von dem für den Geschäftsbereich zuständigen Vorstandsmitglied angewiesen werden.

b) Der Kassenwart hat das Recht, Zahlungen auszusetzen und einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes herbeizuführen.

c) Die Zahlungen sind durch Belege nachzuweisen.

8. Der Hauptsportwart hat den Vorsitz im Turn- und Sportausschuss. Er leitet den

gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb. Ihn unterstützen geeignete Fachwarte, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 12 Der Turn- und Sportausschuss

1. Der Turn- und Sportausschuss leitet den Turn- und Sportbetrieb.
Er ist insbesondere für die Durchführung aller Übungsstunden und der sportlichen Veranstaltungen verantwortlich.
2. Der Turn- und Sportausschuss besteht aus:
 - a. dem Hauptsportwart als Vorsitzenden
 - b. den Abteilungsleitern der im Verein vorhandenen Abteilungen
(die dem Deutschen Turnerbund zugeordneten Sparten stellen zwei Vertreter, die von den Übungsleitern gewählt werden)
Falls ein Mitglied verhindert ist, nimmt ein Vertreter aus der Abteilung an der Sitzung teil.
 - c. je einem Vertreter von Spielgemeinschaften
 - d. den hauptamtlichen Lehrkräften
3. Der Turn- und Sportausschuss wird auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für 1 Jahr bestätigt.
4. Der Turn- und Sportausschuss wählt für die Aufgaben nach §12 Nr. 1 aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Hauptsportwartes.
Der Stellvertreter gehört nicht dem Geschäftsführenden Vorstand an.
5. Der Turn- und Sportausschuss tritt in der Regel zweimal jährlich nach schriftlicher Einladung durch den Hauptsportwart zusammen.
Jede ordnungsgemäß einberufene Turn- und Sportausschusssitzung ist beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Den Verein verpflichtende Entscheidungen sind dem Geschäftsführenden Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Diese wählen sich einen Obmann. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für mindestens 3 Jahre gewählt.
2. Der Ehrenrat entscheidet über Satzungsverstöße und Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
3. Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines Organs oder eines Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach einer mündlichen Verhandlung, in der besonders den Betroffenen und dem Antragsteller Gelegenheit gegeben werden muß, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen bzw. sie zu begründen.
4. Die Sitzungen des Ehrenrates sind vertraulich.
5. Der Ehrenrat teilt seinen Beschluß schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mit, der ihn dem Betroffenen durch Zustellung mitteilt.

6. Der Ehrenrat schlägt dem Vorstand zu ehrende Vereinsmitglieder vor.

§ 14 Geschäftsprüfung

1. Zwei Rechnungsprüfer prüfen jährlich den Jahresabschluss, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Buchführung sowie die Verwendung der Finanzen.
Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung.
Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und können erst drei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt wieder gewählt werden.
2. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer soll überlappend sein
Die Mitgliederversammlung ergänzt jährlich einen Rechnungsprüfer als Ersatzprüfer.
Im nächsten Jahr wird er erstmals zum Prüfer, im darauf folgenden Jahr prüft er zum zweiten Mal, danach scheidet er aus dem Amt.
Bei außerplanmäßigem Ausscheiden erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine entsprechende zusätzliche Wahl. Sollten zu einer Rechnungsprüfung nicht zwei Rechnungsprüfer im Amt sein, bestimmt der Ehrenrat Ersatzprüfer

V. Besondere Bestimmungen

§ 15 Wahlen

1. Alle Ämter im MTV Herzberg werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung durch direkte Wahl vergeben. Die gewählten Mitarbeiter bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Grundsätzlich kann jedes Amt wahlweise durch weibliche oder männliche Personen ausgeübt werden; ausgenommen davon sind lediglich die Vorstandsämter Frauenwartin, Jugendwartin, Jugendwart.

Sind 1. und 2. Vorsitzende Frauen, so ist statt einer Frauwartin ein Männerwart zu wählen.
3. Die Wahlen erfolgen in der Regel offen; auf Antrag jedoch geheim.
4. Zur Wahl in die Ämter des MTV Herzberg genügt die einfache Stimmenmehrheit.
5. Die Wahl abwesender Vereinsmitglieder ist nur möglich, wenn die schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können nur auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung behandelt werden, wenn sie fristgerecht eingereicht worden sind. Dringlichkeitsanträge für Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
2. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kam nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herzberg an Harz, die es ausschließlich und unmittelbar für einen neuzugründenden gemeinnützigen Sportverein zu verwenden hat. Ist ein solcher Verein nicht vorhanden, hat die Stadt Herzberg am Harz das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 17.1.1975 und die Änderung der §§ 1 Abs. 4 und 18 Abs. 4 am 28.1.1983 sowie die Änderung der §§ 3 Nr. 2, 9, 12 Nr. 3 und 4, 14 Nr. 1 und 3, 15 Nr. 2 am 3.03.1989, genehmigt.

Die Änderung der §§ 1 Abs. 2; § 2; §3; § 10 Abs. 3/f; § 11 Abs. 4/g; § 14; §18 Abs. 4 wurde auf der Jahreshauptversammlung am 24.03.2006 genehmigt.

Die Änderung des § 12 wurde von der Jahreshauptversammlung am 16.03.2012 genehmigt

Satzungsende

